

## Jagdrecht §38

### § 38 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer <

1. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 21](#) Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen [§ 22](#) Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen [§ 22](#) Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

